

**Kooperationsvereinbarung**  
**zwischen**  
**dem Landkreis Mayen-Koblenz,**  
**vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten Bernhard Mael,**  
**und**  
**der Stadt Koblenz,**  
**vertreten durch die Bürgermeisterin Marie-Theres Hammes-Rosenstein,**  
**über**  
**die Erstellung einer gemeinsamen kommunalen Teilhabeplanung für**  
**Menschen mit Behinderungen**

**Präambel**

Gemäß der 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert mit dem Ziel, ihre Chancengleichheit in der Gesellschaft zu fördern, und dem 2010 veröffentlichten rheinland-pfälzischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention ist es das Anliegen des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, eine umfassende Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Region sicherzustellen.

Aufgrund der besonderen geografischen Lage bilden der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz eine gemeinsame Versorgungsregion. Eine gemeinsame Fachplanung gewährleistet somit die zutreffende Einschätzung des Bedarfs an ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten, die in der gemeinsamen Versorgungsregion erforderlich sind. Da die Kommunen bereits auf eine gemeinsam durchgeführte Fachplanung in Form der Gemeindepsychiatrieplanung zurückblicken können, soll diese bestehende Kooperation genutzt und im Rahmen einer gemeinsamen kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen weiter ausgebaut werden.

Zur Erstellung der gemeinsamen kommunalen Teilhabeplanung wird diese Verwaltungsvereinbarung getroffen.

## **§ 1**

### **Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz erstellen in Kooperation eine gemeinsame kommunale Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz. Die Fachplanung erfasst und analysiert die Situation von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung. Eine Fachplanung für Menschen mit seelischer Behinderung wird durch die gemeinsame Gemeindepsychiatrieplanung abgedeckt.
- (2) Die für die gemeinsame kommunale Teilhabeplanung notwendigen Planungsschritte (Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung und Maßnahmenvorschläge) werden an ein externes Planungsbüro vergeben. Die eingerichtete Steuerungsgruppe (§ 2) ist Ansprechpartner für das Planungsbüro und wirkt bei der Planung mit (z. B. Lieferung von Daten). Das externe Planungsbüro erstellt den Bericht.

## **§ 2**

### **Steuerungsgruppe**

- (1) Der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz richten eine Steuerungsgruppe ein.
- (2) Die Steuerungsgruppe setzt sich aus Mitarbeitern der Abteilung Soziales des Landkreises Mayen-Koblenz und aus Mitarbeitern des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Koblenz zusammen und ist paritätisch besetzt. Sie besteht aus maximal 10 Mitgliedern.
- (3) Die Zuständigkeit für die Durchführung einzelner Aufgaben kann innerhalb der Steuerungsgruppe auf einzelne Mitglieder delegiert werden.
- (4) Die Steuerungsgruppe trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erstellung der gemeinsamen kommunalen Teilhabeplanung soweit keine kommunalen Gremien zuständig sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Ausschreibung und Vergabe an ein externes Planungsbüro,
  - b) die Festlegung der einzelnen Arbeitsschritte und der Zeitschiene bei der Planung
  - c) die Entscheidung über die Beteiligung von freien Trägern und weiteren Sachverständigen (z. B. Behindertenbeauftragter der Stadt Koblenz, ein Mitglied der Kreisbehindertenvertretung des Landkreises Mayen-Koblenz, Statistikstelle) am Planungsprozess.
  - d) die kostenmäßige Abwicklung im Zusammenhang mit dem beauftragten Planungsbüro.

Die Steuerungsgruppe trifft ihre Entscheidungen einvernehmlich.

### **§ 3 Kostentragung**

Alle externen Kosten, die bei der gemeinsamen kommunalen Teilhabeplanung entstehen, z. B. für die Beauftragung des Planungsbüros oder die Durchführung einer Veranstaltung, werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beiden Kommunen zu zwei Dritteln vom Landkreis Mayen-Koblenz und zu einem Drittel von der Stadt Koblenz getragen. Alle verwaltungsinternen Kosten trägt jede Kommune selbst.

### **§ 4 Dauer der Kooperationsvereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2012 in Kraft und endet, wenn der Bericht des Planungsbüros über die gemeinsame kommunale Teilhabeplanung von den zuständigen Gremien der beiden Kommunen beschlossen worden ist.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner vor Ablauf ihrer Laufzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.
- (3) Verpflichtungen, die die Vereinbarungspartner im Zusammenhang mit der gemeinsamen kommunalen Teilhabeplanung vor der Kündigung eingegangen sind, sind von ihnen entsprechend § 3 zu erfüllen.

### **§ 5 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel**

- (1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vereinbarungspartner eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.

Koblenz,

Koblenz,

Landkreis Mayen-Koblenz

Stadt Koblenz

Bernhard Mauel  
Erster Kreisbeigeordneter

Marie-Theres Hammes-Rosenstein  
Bürgermeisterin

